

49. 1. Kann der Einwand, die Begebung eines Wechsels an eigene Order durch den Aussteller und Remittenten sei wegen Wuchers nichtig, dem Wucherer und Wechselinhaber auch von dem Annehmer des Wechsels entgegengehalten werden, der sein Akzept dem Aussteller vor der Weiterbegebung des Wechsels gegeben hat?

2. Greift der Wuchereinwand gegenüber dem Wechselanspruch auch dann durch, wenn der Wechsel zugleich in Erfüllung eines

wucherischen und eines rechtswirksamen Geschäfts hingegeben worden ist?

RG. Urt. 17. BGH. § 138 Abs. 2.

II. Zivilsenat. Urt. v. 17. Januar 1940 i. S. M. (Kl.) w. B. u. a. (Wekl.). II 123/39.

I. Landgericht Köslin.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Die Klägerin ist Inhaberin eines vom Zweitbeklagten am 24. November 1937 ausgestellten und vom Erstbeklagten als Bezogenem angenommenen Wechsels über 10000 RM., fällig am 24. Februar 1938. Der Wechsel, der auf der Rückseite die Blankoindossamente des Zweitbeklagten und der Klägerin trägt, ist am 26. Februar 1938 für die Kreissparkasse in A. mangels Zahlung protestiert und von der Klägerin im Rücklauf eingelöst worden. Die Klägerin hat die Beklagten im Wechselprozeß auf Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten in Anspruch genommen, und das Landgericht hat sie durch ein Vorbehaltsurteil vom 24. Mai 1938 als Gesamtschuldner verurteilt, der Klägerin 10000 RM. nebst 6 v. H. Zinsen seit dem 25. Februar 1938 und 64,45 RM. Wechselunkosten zu zahlen. Im Nachverfahren haben die Klägerin die Aufrechterhaltung des Vorbehaltsurteils und die Beklagten seine Aufhebung und Abweisung der Klage beantragt. Der Begebung des Wechsels liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Zweitbeklagte betrieb in A. eine Landwarenhandlung. Ebenda betreibt die Klägerin eine Agentur für Großhandels- und Industrieunternehmungen. Sie vermittelt u. a. für die Ch. AG. in B. Geschäfte in künstlichem Dünger, einer Ware, mit welcher der Zweitbeklagte seine Landkunden belieferte. Der Zweitbeklagte war ein Jugendfreund des Proturisten der Klägerin und Sohnes ihrer Inhaberin, Klaus M. Die Klägerin gewährte dem Zweitbeklagten auf Grund eines schriftlichen Vertrages vom 31. Dezember 1935 ein Darlehn von 10000 RM. Im Juli 1937 einigten sich die Klägerin und der Zweitbeklagte dahin, daß das Darlehn am 29. Dezember 1937 zurückgezahlt werden sollte. Der Zweitbeklagte übergab der Klägerin ein am 28. Dezember 1937 fälliges Wechselakzept über

10000 RM., das er aber nicht einlöste. Im November 1937 fand sich der Erstbeklagte, ein entfernter Verwandter des Zweitbeklagten, bereit, diesem zur Verbesserung seines Kredits bei der P.-Bank 2 Wechselakzente über je 10000 RM. zu geben. Von diesen beiden am 22. und 24. Februar 1938 fälligen Wechseln ist der zweite der Klagenwechsel. Der Zweitbeklagte bot der P.-Bank den einen der Wechsel als Sicherheit an, diese lehnte die Hereinnahme aber ab, indem sie neben der Wechselunterschrift des Erstbeklagten noch die eines zweiten Großgrundbesizers verlangte. Darauf nahm der Erstbeklagte noch einen dritten, von dem Landwirt St. ausgestellten Wechsel über 10000 RM. an, den der Zweitbeklagte girierte und an die P.-Bank weitergab. Zugleich erklärte er dem Erstbeklagten, daß er die beiden anderen Wechsel über je 10000 RM. vernichtet habe oder vernichten würde. Tatsächlich hat der Zweitbeklagte die beiden Wechsel nicht vernichtet, sondern sie an die Klägerin als Sicherheit weitergegeben.

Der Zweitbeklagte hatte zu dieser Zeit gegenüber der Ch.UG. Verbindlichkeiten in Höhe von rund 15000 RM. Die Ch.UG. forderte ihn durch ein Schreiben vom 30. November 1937 auf, den gesamten Betrag bei Vermeidung der Klage binnen 3 Tagen abzudecken. Der Zweitbeklagte verhandelte über die so geschaffene Lage mit Klaus M., und dieser erklärte sich für die Klägerin bereit, ihm durch ein wechselmäßiges Eintreten für die Forderung der Ch.UG. zu helfen. Im Einverständnis mit der Ch.UG. stellte die Klägerin am 3. Dezember 1937 fünf Wechsel über je 3000 RM., fällig am 20. Januar, 2., 14. und 26. Februar und 10. März 1938 aus. Der Zweitbeklagte nahm die Wechsel an, und die Klägerin indossierte sie an die Ch.UG. Als Entgelt dafür vereinbarte der Zweitbeklagte mit der Klägerin die Zahlung einer Provision von 1500 RM. und übergab ihr darauf einen später am 9. Dezember 1937 eingelösten Scheck über 500 RM. und einen am 3. Februar 1938 fälligen Wechsel über 1000 RM., der von ihm nicht eingelöst und deshalb ihm zur Last geschrieben wurde. Die fünf Wechsel über je 3000 RM. mußte die Klägerin einlösen, da der Zweitbeklagte nicht zahlungsfähig war.

Von den beiden vom Erstbeklagten angenommenen, vom Zweitbeklagten der Klägerin übergebenen Wechseln über je 10000 RM. wurde der am 22. Februar 1938 fällige Wechsel vom Erstbeklagten eingelöst. Gegenüber dem Anspruch aus dem zweiten Wechsel, dem

Klagewechsel, haben die beiden Beklagten u. a. eingewendet, der Darlehnsvertrag vom 31. Dezember 1935 sei wucherisch. Ebenso sei die von der Klägerin aus Anlaß der Übernahme der Wechselbürgschaft für die Forderungen der Ch. M. G. in Rechnung gestellte Diskontobere-Provision von 1500 RM. zu hoch. Zulässig sei allenfalls  $\frac{1}{2}$  v. H. Mehr sei Wucher.

Das Landgericht hat im Nachverfahren die Klage unter Aufhebung des Vorbehaltsurteils abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg. Ihre Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat den Einwand der Nichtigkeit wegen Wuchers gegenüber dem Vertrage vom 31. Dezember 1935 für unbegründet erklärt. Dagegen hat es die Vereinbarung der Diskontobereprovision von 1500 RM. als wucherisch und als gemäß § 138 Abs. 2 BGB. nichtig angesehen. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Begebung der beiden Wechsel über je 10 000 RM. sei deshalb wegen der Nichtigkeit des Grundgeschäfts hinfällig. Da es sich um einen unbedingten Mangel der Wechselbegebung handele, könne die Klägerin aus dem Klagewechsel gegen keinen der Beklagten Rechte herleiten.

Die Revision macht geltend:

1. An der wechselfmäßigen Haftung des Erstbeklagten als des Annahmers des Klagewechsels könne auch dann nicht gezweifelt werden, wenn das der Wechsellausstellung durch den Zweitbeklagten zugrunde liegende Rechtsgeschäft wegen Wuchers nichtig sein sollte. Die etwaige Nichtigkeit der Ausstellerunterschrift des Zweitbeklagten stehe der Gültigkeit des Annahmevermerks des Erstbeklagten nicht entgegen. Dieser habe zu der Klägerin in keinem sachlich-rechtlichen Verhältnis gestanden. Er sei nicht bewuchert worden. Daran ändere auch nichts, daß er seine Akzente dem Zweitbeklagten übergeben habe, damit dieser sie nach Art einer Wechselbürgschaft zur Sicherung einer von ihm einzugehenden Verpflichtung benutze; selbst der Wechselbürge bleibe aus seiner Unterschrift verpflichtet, wenn die Unterschrift des Hauptschuldners wegen Nichtigkeit der Hauptschuld nichtig sei. Die Haftung des Erstbeklagten bleibe daher bestehen, sofern er nicht nachweise, daß die Klägerin bei dem Erwerb des Wechsels bewußt zu seinem Nachteile gehandelt habe. Das Berufungsgericht habe übersehen, daß der Erstbeklagte aus seiner Wechselannahme selbständig verpflichtet sei, auch wenn der Zweitbeklagte wegen Nichtigkeit des

der Wechselbegebung zugrunde liegenden Geschäfts der Klägerin nicht aus dem Wechsel verpflichtet gewesen sein sollte.

Der Angriff der Revision ist nicht begründet. Der Verstoß gegen die guten Sitten, insbesondere der Wucher, hat die Nichtigkeit des Grundgeschäfts zur Folge. Bei Wucher erstreckt sich die Nichtigkeit regelmäßig auch auf das Erfüllungsgeschäft, in diesem Fall also auf die Wechselbegebung; denn die Nichtigkeit wegen Wuchers erfaßt auch das Rechtsgeschäft, durch das wucherische Vermögensvorteile gewährt werden (vgl. RG. in WarnRspr. 1909 Nr. 295). Ist der Begebungsvertrag zwischen der Klägerin und dem Zweitbeklagten nach § 138 Abs. 2 BGB. nichtig, so ist die Klägerin weder Eigentümerin des Klagewechsels geworden, noch hat sie sonst die Befugnis erlangt, über ihn zu verfügen. Dabei handelt es sich um einen Mangel des Begebungsvertrages und nicht, wie die Revision meint, um die Nichtigkeit der Ausstellerunterschrift des Zweitbeklagten. Der von der Revision unter Hinweis auf Quassowski BG. Dem. 5 zu Art. 32 gezogene Vergleich mit der Stellung des Wechselbürgen trifft somit hier nicht zu. Die Einwendung der Beklagten wendet sich gegen die Sachberechtigung der Klägerin als der Inhaberin des Klagewechsels. Der Annahmevermerk des Erstbeklagten befand sich bereits auf dem Wechsel, als er der Klägerin vom Zweitbeklagten übergeben wurde. Die Einwendung kann daher auch von dem Erstbeklagten als dem Annahmer des Wechsels gegen die Klägerin geltend gemacht werden.

2. Die Revision macht weiter geltend, nach Lage des Falles sei auch die Ausstellerunterschrift des Zweitbeklagten nicht nichtig. Das Berufungsurteil stelle fest, daß dieser der Klägerin das Akzept des Erstbeklagten nicht ausschließlich zur Sicherung wegen ihrer Haftung aus dem Geschäft mit der Ch.UG. gegeben habe, sondern gleichzeitig auch zur Sicherung für andere gültige Forderungen, wie solche z. B. aus dem vom Berufungsgericht für wirksam erachteten Darlehn vom 31. Dezember 1935 entstanden seien. Eine Wechselhingabe, der wenigstens zum Teil eine wirksame Schuld zugrunde liege, könne nicht deshalb nichtig sein, weil ein anderer Teil der Schuld wegen Wuchers nichtig sei. Der Satz, daß die Nichtigkeit des wucherischen Grundgeschäfts auch das Erfüllungsgeschäft ergreife, gehe in seiner Allgemeinheit zu weit. Es komme auf den einzelnen Fall an, und zwar darauf, ob gerade der dingliche Rechtsvorgang des Erfüllungsgeschäfts einen unsittlichen Zweck verfolge oder in ihm eine Unsittlich-

keit begründet liege. Das Eintreten der Klägerin für den Zweitbeklagten bei der Ch.W., das zur wirksamen Wechselhaftung der Klägerin dieser gegenüber geführt habe, sei sittlich vollständig einwandfrei gewesen. Durch die Einlösung der Wechsel habe die Klägerin den Zweitbeklagten von seiner Schuld von 15000 RM. an die Ch.W. befreit, für die er dieser ebenfalls aus den Wechseln gehaftet habe. Für diese zu Recht bestehende Schuld habe der Zweitbeklagte der Klägerin in dem Klagewechsel eine Teilsicherung gegeben. Das einzige, was nach der Auffassung des Berufungsgerichts sittenwidrig und nichtig gewesen sein sollte, sei das gerade nicht durch den Klagewechsel gedeckte Versprechen des Zweitbeklagten, der Klägerin eine Vergütung von 1500 RM. zu gewähren. Diese nach der Auffassung des Berufungsgerichts unwirksame Verpflichtung sei vom Zweitbeklagten in Höhe von 500 RM. bar erfüllt und in Höhe von 1000 RM. durch einen anderen, hier nicht eingeklagten Wechsel gedeckt worden. Die Haftung des Zweitbeklagten aus dem Klagewechsel sei daher im Gegensatz zur Auffassung des Berufungsgerichts zu bejahen.

Auch dieser Angriff der Revision ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat festgestellt, die beiden Wechsel über je 10000 RM. seien im zeitlichen und rechtlichen Zusammenhange mit dem Ch.W.-Geschäft als Sicherheit für dieses, „wenn gleichzeitig auch für die anderen Forderungen der Klägerin“, übergeben worden. Danach sind die Wechsel auf Grund eines Geschäftes begeben worden, das zum Teil wucherisch und nichtig und zum Teil rechtswirksam war. Der Einwand der Beklagten, insbesondere des Zweitbeklagten, gegen den Wechselanspruch der Klägerin richtet sich aber gegen die Wechselbegebung als solche, er greift die Sachberechtigung der Klägerin aus dem Klagewechsel an und geht auf das Grundgeschäft nur ein, um aus dessen Nichtigkeit die des Wechselbegebungsvertrages als des Erfüllungsgeschäfts herzuleiten. Wenn einem Vertragsteil auf Grund zweier voneinander unabhängiger Geschäfte, von denen das eine rechtswirksam, das andere aber wucherisch und nichtig ist, Vermögensvorteile gewährt werden, so ist die Frage, ob das Erfüllungsgeschäft rechtswirksam oder nichtig ist, in entsprechender Anwendung des § 139 BGB. danach zu beurteilen, ob es auch ohne das wucherische Geschäft vorgenommen sein würde. Das Berufungsgericht hat bereits, wenn auch in anderem Zusammenhange, zutreffend ausgeführt, der Zweitbeklagte würde der Klägerin die beiden vom Erstbeklagten

angenommenen Wechsel über je 10000 RM. ohne das Ch.W.-Geschäft nicht ausgehändigt haben. Klaus M. hatte sich nach seiner eigenen Aussage schon vor dem Ch.W.-Geschäft lange Zeit hindurch vergeblich bemüht, vom Zweitbeklagten eine gehörige Sicherung für die Forderungen der Klägerin zu erhalten. Der Zweitbeklagte hatte sich dem Erstbeklagten gegenüber verpflichtet, die beiden Wechsel zu vernichten; er durfte mithin im Verhältnis zu ihm nicht über die Wechsel verfügen. Tat er es dennoch, so machte er sich dem Erstbeklagten gegenüber der Untreue schuldig. Deshalb ist nicht anzunehmen, daß der Zweitbeklagte der Klägerin die beiden Wechsel über insgesamt 20000 RM. als Sicherheit für seine Schuld, die sich damals nur auf wenig mehr als 10000 RM. belief, übergeben haben würde, wenn er nicht durch das scharfe Vorgehen der Ch.W. in eine Zwangslage geraten und dadurch gezwungen worden wäre, die Klägerin mit allen Mitteln zu veranlassen, durch ihre Wechselunterschrift für ihn gegenüber der Ch.W. einzutreten. Dann hat sich aber die Klägerin durch die Entgegennahme der Wechsel und der Provision vom Zweitbeklagten unter Ausnutzung seiner Notlage Vermögensvorteile gewähren lassen, die zu dem Wert ihrer eigenen Leistung in einem auffälligen Mißverhältnis stehen, und die Wechselbegebung ist nach § 138 Abs. 2 BGB. nichtig.

Die Vermögensvorteile, die der Zweitbeklagte der Klägerin gewährt hat, lassen sich auch nicht in der Weise auseinanderreißen, daß die Hingabe der beiden Wechsel einerseits und andererseits die Zusage der Provision von 1500 RM. und die Zahlung von 500 RM. sowie die Hingabe eines anderen Wechsels darauf getrennt betrachtet werden. Vielmehr bildet das Ganze die Gegenleistung, die der Zweitbeklagte in dem Ch.W.-Geschäft der Klägerin versprochen und zum Teil gewährt hat, und durch das auffällige Mißverhältnis zwischen seiner Leistung und der Gegenleistung der Klägerin wurde das Geschäft wucherisch. Danach kann die Klägerin, da die Annahme des Berufungsgerichts zutrifft, daß das Ch.W.-Geschäft wegen Wuchers nichtig sei, aus dem Klagerwechsel gegen keinen der beiden Beklagten Ansprüche herleiten.